

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 24 (1925)
Heft: 4

Artikel: Johann Friedrich Stettler von Bern und der Gold- und Silbertarif des Jahres 1760
Autor: Fluri, Ad.
Kapitel: [Johann Friedrich Stettler von Bern und der Gold- und Silbertarif des Jahres 1760]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Johann Friedrich Stettler von Bern und der Gold- und Silbertarif des Jahres 1760.

Von Ad. Fluri.

Das Bern des XVIII. Jahrhunderts ist reich an hervorragenden Männern, deren Kenntnisse und Leistungen wohl ihren Zeitgenossen zugute gekommen, uns aber unbekannt geblieben sind, bis ein sogenannter glücklicher Zufall sie uns wieder aufdeckte.

Ein solcher uns unbekannt gebliebener Mann ist *Johann Friedrich Stettler*. Schon das Wenige, was hier über seine Personalien geboten werden kann, erforderte ziemlich zeitraubende Nachforschungen. Geboren am 7. November 1712 als Sohn des Johann Anton Stettler, Landvogts von Köniz, und der Susanna Maria Steiger, verehelichte er sich am 1. Januar 1738 mit Adrienne Mestrezat von Genf. Im Jahre 1748 wurde er Ohmgeldschreiber; mit diesem Amte verband er vom folgenden Jahre an dasjenige eines „Schaffners zu Bipschal“. Nach seinem Eintritt in den Grossen Rat, Ostern 1755, wurde er am darauffolgenden Mai zum „Böspfenniger von Burgern“ gewählt.

Als am 21. Januar 1756 die Münz-Kommission erweitert wurde, gehörte er mit alt Landvogt May von Nyon, alt Landvogt Mutach von Sumiswald und Artillerie-Hauptmann Zeender zu den neu Erkorenen. Bald war er das eifrigste und einsichtsvollste Mitglied dieser Kommission.

Am 26. April 1764 wurde Stettler zum Salzdirektor von Roche gewählt als unmittelbarer Nachfolger Albrecht Hallers, dessen sechsjährige Amtsperiode abgelaufen war. Zur gleichen Zeit wurde Johann Rudolf Lienhart Landvogt von Vivis.

Dieser starb schon 1766. Seine Hinterlassenen, denen das Benefizium des Amtes zukam, baten den Rat, dass er Herrn Salzdirektor Stettler zum Amtsstatthalter bestimme, was am 26. Februar desselben Jahres geschah.

Noch zweimal versah Stettler das Amt eines Statthalters. Nach dem Tode Gottlieb Emanuel Hallers, Landvogts von Nyon, wünschte ihn die Erbschaft als Amtsstatthalter. Diesem Verlangen entsprach der Rat am 23. April 1786. Drei Jahre später, am 16. April 1789, wurde „Johann Friedrich Stettler, des großen Raths loblichen Stands Bern und gewesener Salz Director zu Roche“ zum Amtsstatthalter in Baden für das Jahr 1789/90 gewählt. Das ist, soviel wir wissen, die letzte offizielle Stellung, die er inne hatte. Er starb am 12. Januar 1794 im hohen Alter von 81 Jahren.

Wir können in dem engen Rahmen unserer Darstellung unmöglich alles aufzählen und würdigen, was Stettler in den acht Jahren seiner Tätigkeit als Mitglied der Münzkommission geleistet hat. Es herrschten damals im Münzwesen und im Geldverkehr allerlei Mißstände und Mißbräuche. Die Obrigkeit mußte wahrnehmen, „wie die guten Geld-Sortes aus Unseren Landen gezogen und Unseren Angehörigen entrissen, dargegen dann schlechte und geringhaltige Scheid-Münzen unterschoben, und das ganze Land darmit angefüllt worden, durch welchen ungerechten Aufwechsel Unsere liebe Angehörige zu großem Verlust und Schaden gebracht worden.“ (Münzmandat von 1755, erläutert und vermehrt 1756, 1757, 1758, 1759). Es war auch die Zeit, da man sich in Bern entschloß, die Münzstätte wieder in Tätigkeit zu setzen und die ersten Zehnbätzler oder Frankenstücke prägte (1757), da für die mit der Münzstätte verbundene Silberhandlung ein neuer Tarif für den Ankauf von Gegenständen aus Edelmetall aufgestellt wurde (1756) und man sich nach einem genauen Muttergewicht für die Münze umsah.

Allen diesen Fragen schenkte Stettler die größte Aufmerksamkeit. Unermüdlich war er im Untersuchen, Vergleichen,

Berechnen, Probieren und Tabellarisieren zur Aufstellung von Vorschlägen, Abfassung von Gutachten usw. Insbesondere wies er darauf hin, wie die französischen Münzen ihrem wirklichen Feingehalt gegenüber zu hoch im Kurse stünden, und wie Spekulanten sich diesen Cours de faveur zunutze machten, um die guten einheimischen Sorten einzuwechseln, zum grossen Schaden des Staates, der sie prägte, und des gemeinen Mannes, der sie auswechselte. Er drang darauf, dass die fremden Münzen genau nach ihrem Feingehalt geprüft und dementsprechend gewürdigt würden; denn die offiziellen Angaben über das Korn oder den Feingehalt seien allzu oft der Wirklichkeit nicht entsprechend.

Bereits am 3. Juni 1757 wurden „an Herrn Böspfenniger Stettler für Ausgaben in Münz Sachen nebst einer Gratification 200 Pfund vergütet“. Wir werden kaum irren, wenn wir diesen Posten der Staatsrechnung in Beziehung bringen mit den Arbeiten Stettlers, die in einem Bande des Staatsarchivs niedergelegt sind, der die Aufschrift trägt: „Verschiedene Münzausrechnungen, Proben, Vergleichen, Valuationen, Ausmünzungsprojecten, wie auch Anmerkungen über hiesiges Münzwesen, 1757.“ Es ist eine Reinschrift mit einer Vorrede, datiert: „Bern, den 20. May 1757“ und eigenhändig unterschrieben von „Friederich Stettler“. In dieser an „Wohlgebohrne, insonders hochgeachtete Herren“ — es werden seine Kollegen der Münzkommission sein — gerichtete Vorrede, nimmt er darauf Bezug, dass „sie am 29. März seiner Wenigkeit eröffnen ließen, daß das wenige, so bey eint und anderem Anlaß über die Münz-Sachen entworffen, zusammen getragen und zu hoch dero handen übergeben werde“.

Die kleine Auswahl von dem „Wenigen“, was Stettler in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit berechnet und ausgearbeitet, zeigt uns, wie gründlich er die verschiedenen Fragen, die im Schosse der Münzkommission auftauchen konnten, anpackte und zu lösen versuchte. Wir finden in diesem Sammelbande u. a. folgende Aufsätze:

1. Beweis, daß die Evaluation von A^o 1744 in ihrem Fundament, nemlich in Berechnung des Cronen Thalers, wie auch in allen französischen Especies irrig und falsch.

2. Memorial über das Münzwesen, so meinem hochgeachteten Herren Teütsch Seckelmeister von Dießbach zuzustellen die Ehre gehabt.

3. Memorial über den Münzverfall im Ärgäu (30 Seiten!).

4. Unmaßgebliche Gedanken über Eint und Andere von einem jewesenden Herren Münz Meister besorgende Abusen. Denne wegen Außbesserung und Anschaffung nöhtiger Instrumenten.

5. Unmaßgeblicher Vortrag wegen der Silber Handlung.

6. Project zu verschiedenen Ausmünzungs Tabellen.

7. Processus zur Prob des Capellen Silbers, um zu sehen, wie viel Kupfer es noch halte.

8. Beweiß, daß wan man die Münzen systematisch würdigt und auf Würdigung der Silber-Sortes unwankbar verharret, das geprägte Silber nicht steigen könne.

Uns interessiert besonders das unter Ziffer 2 erwähnte Memorial. Wenn der Herr Deutsch Seckelmeister, nach dem Schultheiß die höchst stehende Amtsperson, sich vom Herrn Böspfenniger Stettler Unterricht im Münzwesen geben läßt, so gereicht dies beiden Herren zur Ehre. Stettlers Abhandlung zählt 22 Folioseiten. In sieben Abschnitten behandelt er: „Die Materie, als Gold, Silber und Kupffer. Die Probier- und ander Gewichten. Das Korn und das Schroot. Der Preis und Werth des Silbers. Der Silber Verhalt gegen das Gold. Die Fabrication der Münzen und deren Schlag Saz. Die Evaluation und Berechnung der Münzen.“

Als Probe von Stettlers anschaulicher Darstellungsweise und zugleich als Beitrag zum Verständnis seines in der Ueberschrift erwähnten Tarifs lassen wir die ersten drei Abschnitte in wörtlichem Abdrucke folgen.

I. Die Materie als Gold, Silber und Kupfer.

Weilen kein Gold und Silber gefunden wird, das nicht mehr oder minder Zusaz, das Gold von Silber und Kupfer, das Silber aber von Kupfer hat, so hat man selbes in verschiedene Gradus der Feine eintheilen müßen, auf daß der innerliche Halt an ganz feinem Gold oder Silber determiniert und angezeigt werden möge.

Dahero in ganz Europa dem *Gold* 24 Haupt-, disen aber 12 subdividierte Gradus beygelegt werden. Die 24 erstere Haupt Gradus werden *Carats*, die 12 subdividierte aber *Grän* genamset. Es ist also eine Massa, die ganz fein, von 24 Carat; eine die einen Zusaz von Silber und Kupfer von dem zwölften Theil hat, von 22 Carat, weilen der zwölfte Theil von 24 zwey, dise von 24 abgezogen, 22 pro Residuo laßen.

Das *Silber* wird in Engelland, Frankreich, Spanien, Italien und Flandern in 12 Staffel der Feine, diese aber in 24 andere getheilt. Erstere sind unter dem Nahmen *Denier*, die anderen unter dem Nahmen *Grän* bekant. In Teütschland schreibt man ihme 16 Hauptgradus, diesen dann 16 subdividierte zu, und werden die ersteren *Lod*, die letzteren *Pfenning* genamset.

Disemnach ist auf französischem Fuß eine Massa Silbers, die ganz fein, von 12 Denier; die den 16ten Theil Zusaz hat, von 11 Denier 6 Grän; nach teütschem aber von 16 und 15 Lod fein.

II. Die Probier- und andere Gewichten.

Vom Gold und Silber den Halt durch die gewohnten Proben ausfindig zu machen, bedient man sich verjüngter und kleiner Gewichten; dise werden *Probier- oder Grän Gewicht*, auf Französisch *Poid de fin ou de semele* *) genannt, und können willkürlich seyn, wofern sie die bekannten Divisionen und Subdivisionen haben und selbe gegen einander in scharfem und genauem Verhalt stehen.

Von disen Probier Gewichten haltet man in denen Münz Stätten fürnehmlich zwey, als vor (= für) das Gold das Carat Gewicht, vor das Silber das Pfenning Gewicht, Poid de Carat et Poid de Denier.

*) Semelle nennet man die plattgeschlagene Gold- oder Silberprobe. (Des Joseph Meyers, Theoretische Einleitung in die praktische Münzwissenschaft. Solothurn 1776.)

In dem Carat-Gewicht

stellt die ganze Masse vor	Eine Marc
die Marc	24 Carats
das Carat	12 Grän
	32
oder nach französischer Art	32
Es haltet somit die Marc 24 Carats =	288 Grän
	768
Oder nach französischer Art $[24 \times 32 : 32]$	32

Probier Gewicht für das Silber.

Ist entweder nach teütschem oder französischem Fuß eingerichtet. Die Teütsche oder Cöllnische /: welches das gleiche :/

theilt die Massam oder Marc in	Lod 16
das Lod in	Quint 4
das Quint in	Pfenning 4
Gehen also auf die Marc	16 Lod
	64 Quint
	256 Pfenning
Die Französische theilt die Marc in	Deniers 12
den Denier in	Grains 24
Und gehen auf die Marc	12 Deniers
oder	288 Grains

Nach den Probier Gewichten folgen diejenigen, so die *cörperliche Schwere* anzeigen sollen, welche mächtig differieren. Da aber in der ganzen Schweiz nach dem Langenthalischen Abscheid [von 1717] *die Troit (= Troyes) oder französische Marc Gewicht* eingeführt und in den Münz Stätten allein gebraucht werden soll, so werde nur diese behandeln.

Die französische Mark Gewicht haltet	eine Marc
die Marc	8 Onz
die Onz	8 Gros
der Gros	3 Deniers
der Denier	24 Grains
Es gehen also auf eine Marc	Onz 8
	Gros 64
	Deniers 192
	Grains 4608

III. Das Korn und der Schroodt.

Das *Korn* in Münzen ist der innerliche Halt an feinem Gold oder Silber, welches immer ohne einichen Zusaz suponiert und angesehen wird.

Der *Schroodt* der Münzen erstreckt sich hingegen auf das ganze körperliche Wesen der Münzen, bedeutet die Zerstückelung einer rauhen Marc, oder beßer zu sagen das wahre Gewicht der Münz-Sorten, welches sie in denen Münz-Stätten empfangen. Korn und Schroodt können in infinitum differieren, ohne die Münzen beßer oder geringer zu machen, wenn nur dem einten zukommt, was dem anderen abgeht.

Beyde werden in Ausmünzungen den Münz-Meistern vorgeschrieben, um von selben gänzlich nicht abzuweichen. Gemeiniglich aber wird solches nicht genau beobachtet, sondern ein Remedium erhalten, welches anders nicht, als eine Bewilligung, um etwas von dem vorgebenen Korn und Schroodt abzugehen. Gewüsse Machten nemmen gar die Münz Kösten und den ganzen Schlag-Saz auf dem Remedio (wie Frankreich seit unverdenklichen Jahren zu thun pflegt), daher ist sich nicht auf den in den Edicten angebnen Halt zu verlassen, sondern es müssen genaue und öfftere Proben gemacht werden, wann man richtig und sicher gehen will, da anbey die Münzen, sowohl durch den starken Gebrauch, als verschiedene andere gefährliche und höchst straffbare Kunst-Griff alteriert werden. So fallen die Proben und selber Wiederholung desto nöhtiger.“

(Es folgt ein Verzeichnis von 161 Münzen mit der Angabe ihres Kornes und Schrots, wie sie Stettler durch „öfftere Proben bestimmt“.)

Die Konzepte zu den oben aufgezählten Aufsätzen Stettlers sind teilweise in einem zweiten Sammelbande des Staatsarchivs enthalten, der nachträglich mit der Aufschrift versehen worden ist: „Cahier der Münz Verhandlungen Mh. Alt Salz und Münz Directoren Stettlers.“ Er enthält ausser diesen Konzepten zahlreiche Berechnungen und Tabellen, sowie Untersuchungen, Abhandlungen und Gutachten. Wir finden u. a. eine Kopie des „Memorials, so aus Befehl mh. der Münz Commission als von mir selbst sub. 15. May 1757 an Hrn. Rahtsherrn Schuemacher nach Luzern geschickt, samt etwelch nöhtigen Anmerkungen“ (221½ Folioseiten).

Für unsern Zweck sind von besonderer Wichtigkeit:

1. das „Memoriale wegen hiesiger Silber Handlung, wie selbe dermahlen eingeführet. Und wie sie beßer und mit mehrerem Nuzen mgh. den Particularen könnte eingerichtet werden“. (11 Folioseiten.)
2. der „Tarif nachstehender [158] Gold Sortes“. (6½ Seiten.)

3. die „Evaluation der Karats fein Golds, die ganz feine Marc zu L. 504 gerechnet“. (1 Seite.)
4. die „Evaluation der Karat fein Golds, die feine Marc zu Livres 498. Sols 16 vor das Bruch Gold“. (1 Seite.)
5. der „Tarif nachstehender [218] Silber Sortes“. (8½ Seiten.)
6. die „Evaluation der Deniers de fin des feines Silbers, die feine Marc zu L. 35, S. 10“. (1 Seite.)
7. die „Evaluation der Deniers de fin des Silbers, die feine Marc zu L. 34 S. 16 vor das Bruch Silber“. (1 Seite.)
8. die „Evaluation und Tarif des Preises, in welchem Mgh. wollen, daß das Gold und Silber es seye geschmolzen oder in alten Zierden Silbergeschirr oder zu leichten obsoleten Gold und Silber Münzen, wie auch Pfenningen und Medailles hier in der Münz statt von dem Silber Handlungs Verwalter bezahlt werden“. (11 Seiten.)

Bevor wir auf die unter 1—8 erwähnten Arbeiten, die den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung und Erörterung bilden, näher eintreten, führen wir im Interesse der Uebersicht und des Zusammenhangs die spätern Leistungen Stettlers auf dem Gebiete des Münzwesens vor.

Seit dem Jahr 1717 wurde für Münzproben die französische Mark gebraucht. Allein man hatte noch anfangs der sechziger Jahre in Bern kein einwandfreies Muttergewicht. Ueber Stettlers Bemühungen zur Herbeischaffung eines amtlich geprüften Pariser Markgewichtes gibt uns das „Verbale“ der am 30. Dezember 1768 eingesetzten Kommission zur Prüfung „aller Mäs, Maaß und Gewichten der Stadt Bern“ Aufschluss.

„Es hatte schon in Anno 1763 Mnhhr. Salzdirector Stettler von Roche, als damals von Euer Gnaden wohlbestellter Münz-Committierter, zum Gebrauch unserer Münzstatt, eine ächte Mark-Gewicht von Paris herkommen lassen, weilen Er befunden, daß unsere alte vermeinte französische Mark-Gewicht, deren man sich in der Münz bediente, nicht übereinstimmte mit denen, so die Lobl. Cantons Luzern und Solothurn in

ihren Münzstätten gebrauchen, und selbige dennoch beharrlich als ächte französische Mark-Gewichten angeben, auch wirklich von einem Mitglied der Münz-Commißion die in der Münzstatt zu Solothurn befindliche hiesigen Mark-Gewicht, mit der aus Paris anhero beschickten verglichen und derselben conform befunden worden. Das mit dieser Pariser Mark-Gewicht angelangte Verbale ist ein untrügliches Beweißthum ihrer Authenticität, indem selbiges unter der Aufsicht des Rathes der Königl. Münz-Cammer zu Paris, Monsieur Pierre Jaques d'Auvergne, den 10ten Decembris 1763 ist ausgefertigt worden. Diese Schaalen-Gewicht bestehet aus 13 Eintheilungen; jede derselben ist inwendig mit einem gekrönten A und einer Lilien, als dem der Königl. Münzstatt zu Paris eigenen Buchstaben und Zeichen versehen. In und auf jeder dieser Eintheilungen ist die Schwäre oder Gewicht mit Zahlen und Buchstaben angedeutet und oben auf dem Rand eingegraben; aussen auf dem Dekel der aussern Schaalen stehet geschrieben: *32 Marcs plein*; innen auf demselben lieset man *16 Marcs*, welche das Gewicht der aussern Schaalen allein anzeigen; auf der nachfolgenden stehet *8 Marcs*; auf der dritten *4 Marcs*; auf der vierten *2 Marcs*, und so fortan, bis auf die zwey kleinsten Eintheilungen, deren jede *demi gros* oder 36 Gran schwär ist.“

Dieses Pariser Markgewicht, das zum Muttergewicht wurde, ist noch vorhanden; es befindet sich im Bernischen Historischen Museum nebst andern ähnlichen Gewichtsätzen, unter welchen ein Nürnberger Markgewicht durch seine Größe und den Schmuck seines Gehäuses hervorragt. Näheres darüber wird in einem Anhang (Nürnberger- und Pariser Markgewichte der bernischen Münzstätte) mitgeteilt werden.

Stettler war, wie wir bereits vernommen, zu Ostern 1764 zum Salzdirektor von Roche gewählt worden. Er trat aber sein Amt erst im Herbst an. Noch vor seinem Wegzuge von Bern wurde am 12. September 1764 die von Herrn Niklaus

Emanuel von Dießbach und ihm abgelegte Rechnung der Münzstätte für den Zeitraum vom 10. Mai 1760 bis Ende Juni 1764 geprüft. Bei dieser Rechnungsrevision zeigte es sich, welche Summe von Arbeit die beiden Herren, insonderheit Herr Stettler, geleistet hatten. In der Sitzung vom 17. September 1764, an der auch die Zweihundert teilnahmen, wurde den beiden Rechnungsführern eine Gratifikation zugesprochen und an die Münzkammer folgendes Schreiben zu richten beschlossen:

„Aus ihrem Mh. Vortrag haben Mgh. und Obern, Rät und Burger vernommen die viele und überaus beschwärlliche Bemühungen Mh. der Münz Directoren, Herrn Salz Directoren von Dießbach und Herrn Salz Directoren Stettlers, als welche seit anfangs Maji 1760 bey der vorgangnen Münzung, deren Proben und Lieferungen die Aufsicht gehabt und das sonst dafür jährlich bestimmte Faß Wein nicht empfangen. Aus denen vorgewalteten Betrachtungen nun und zu einer wohlverdienten Recompens haben Mgh. und Obern jedem diser Herren fünffzig Duplonen verordnet.

Weilen aber anbey Herr Salz Director Stettler über obiges aus alle Tractaten, es seye für Ankauf Silbers oder Münzguts, Verkauf des Golds und alles deßen, was in dise Verhandlungen einfließen mag, durch weitläuffige Correspondenz zu Stande gebracht, haben Ihr Gnaden ihm Hr. Stettler über obige 50 neüe Duplonen annoch Ein hundred neüe Duplonen verordnet. Und da Mgh. erkennt, daß hinfüro der H. Secretarius der Kammer jeweilen den Lieferungen, es seye von Münzgut oder Speciebus beywohnen und alles annotieren und in die Bücher einschreiben solle; denne daß H. Stettler seine Brouillards, Journeaux für Negotiationen und Contes courants und auch einen summarischen Auszug aus der lezthin abgelegten Münzrechnung Ihnen Mgh. zustellen, damit hievon der nötig Gebrauch gemacht werden könne, als werden Sie Mh. frdl. angesonnen, das eint und andere von ihrer Kammer aus zu veranstalten und anzubefehlen.“

Schon am folgenden Tag wurden Stettler die 150 Louis d'or ausbezahlt. Wir finden den Posten mit 3200 ₣ gebucht unter der Rubrik: „Verdienst sonderbarer Personen“.

Diesem Beschlusse des Rates und dem an Stettler gerichteten Gesuch um Ueberlassung seiner Manuskripte, verdankt man deren Erhaltung in den zwei erwähnten Sammelbänden

des Staatsarchivs (Finanzwesen XV. bis XVIII. Jahrhundert, Nr. 16 und 17). Wir beschäftigen uns noch mit zwei Arbeiten Stettlers, die im Druck ohne Angabe ihres Verfassers erschienen sind, und wohl deswegen der Nachwelt unbekannt blieben. Warum Gottlieb Emanuel Haller, der sie ebenso wie ihren Urheber doch kennen musste, sie in seiner Bibliothek zur Schweizergeschichte unerwähnt liess, ist uns ganz unbegreiflich.

Die Kenntnis der kleinern dieser Arbeiten verdanken wir folgender Eintragung in der Rechnung des obrigkeitlichen Buchdruckers: „1760, may 15. Auf Befehl mh. Umgeldtner Stettlers in der Münz Commission gedruckte Untersuchung ob der Verlurst der preißwürdigen Gold und Silber Sortes dem Land realisch oder idealisch nachtheilig &c. Selbige haltet 2 Bögen in groß Fol. mit sehr mühsamen Rechnungen und Brüchen. 400 Aufl. auf Schreibpapier 8 ₣.

Denne für 400 einzubinden

3 ₣ 5 bz.“

Nach langem Suchen gelang es, ein Exemplar dieser Abhandlung im Sammelband H XXIV, 257 der Berner Stadtbibliothek zu finden. Der in der Buchdrucker-Rechnung gekürzte Titel ist zu vervollständigen: „Ob bey dem hohen Lauf des neuen französischen Gelds die vollgültigen Species im Land bleiben können? Und ob die Abwürdigung der Neuen französischen Louisdors und Thalern hiesiger Handlung mit Frankreich einigen Schaden zufügen werde?“

Stettler kommt zum Ergebnis, „daß der Verlust vollgültiger Münzen, nicht nur ein eingebildeter, sondern ein allzu realer Schaden, bey dißmaligem Preis des neuen Französischen Geldes die guten Sortes unmöglich im Land bleiben können, questionierliche Abwürdigung unserm Handel mit Frankreich auf keine Art nachtheilig.“

Der andere im gleichen Jahre erschienene Druck ist der in unserer Ueberschrift genannte Gold- und Silbertarif, mit dem alle oben auf Seite ?? aufgezählten acht Arbeiten Stettlers in direktem Zusammenhange stehen. Mittelpunkt des Ganzen ist die *Silberhandlung*, jenes im Jahr 1614 gegründete

staatliche Institut, das die Münzstätte mit Edelmetall versorgte und dem Publikum Gelegenheit bot, alte Gold- und Silberwaren abzusetzen. Wie nun beider Interesse berücksichtigen? Das war eine Frage, die Stettler in seinem unter Nr. 1 angeführten Memorial zu lösen suchte. Gleich in der Einleitung weist er auf einen Mangel hin. „Biß har hat sich hiesige Silber Handlung, wie auch die Gold Handlung nur auf das Bruch Gold und Bruch Silber, keineswegs aber auf die alten obsoleten Gold und Silber Species bezogen, welche dennoch zu allen Zeiten die stärkste branche der Silber Handlung gewesen und immerhin seyn wird. Da diese aber gar kein Schlag Loth (Lötung) haben, folglich weit reiner, ohne geringe Müh auß glüet und von allem Unraht befreyt werden können, anbey einen mehreren Valor als das Bruch Silber haben, so wird auch vor (für) selbe gemeinlich mehr bezahlt. Hingegen wird beobachtet, daß man den innerlichen Halt immerhin nach der aller geringhältigsten Geld Sortes pro Fundamento nimmt und die übrigen diesem nach berechnet, wie es sich auß dem französischen Tarif darthut, in welchem Exempla gratia die Croisats nur zu deniers 11 grains 5 angeben werden, da sie doch 11 Deniers 10 grains halten.“

Wie sehr es Stettler daran gelegen war, zuverlässige Resultate zu erzielen, ersehen wir aus einer am Schlusse des Memorials gegebenen Erklärung: „Daß ich Ends unterschriebener die in diesem Memoriale enthaltene Calculs auff anschauen Mh. Bößpfennigers Stettlers verificiert und selbige richtig befunden habe, attestiere Bern, den 18. May 1759. Emanuel Brunner, Landvogt von Mendris.“

Für die Silberhandlung wäre es vorteilhaft, obsolete d. h. ausser Gebrauch gekommene Münzen zu erwerben. Nicht weniger als 158 Gold- und 218 Silbermünzen untersuchte Stettler nach ihrem innern Gehalt, um einen Tarif aufstellen zu können. Das Endergebnis war die unter Nr. 8 notierte Evaluation.

Die Münzkommission kam zur Ueberzeugung, dass die Silberhandlungs-Instruktion vom Jahr 1756 abzuändern sei und setzte die Venner-Kammer, die damalige Finanzbehörde, davon in Kenntniss mit Zustellung von Stettlers Memorial und seiner Evaluationstabelle. Nach deren Durchsicht übersandte die Venner-Kammer dem Rate folgenden

Vortrag

Wie die Silberhandlungs-Instruktion de A^o 1756 zu verenderen und zu erleütieren.

Es hat zwar bereits in A^o 1756 Ewr. Gn. über Hochdenselben beschehenen Vortrag gefallen wollen, die Instruktion eines Silberhandlungs Verwalters abzuenderen; der nutzliche Zweck ware die Veräußerung des Silbers und Golds zu verhindern, mithin durch Vermehrung des Preises im Ankauff diser Metallen Mgh. Handlung zu aüfnen.

Der Ankauf ward gesetzt:

für die feine Mark Golds auf ⚬ 184 8 bz.

für die feine Mark Silbers auf ⚬ 13, 17, 2¹/₃.

So ward dem H. Verwalter ohne Unterschied des hohen oder nidrigen Halts des Gold und Silbers für seine Provision admittiert

von einem Denier Gold 1 Kreüzer

von einer Untz Silber 1 Batzen

Nun haben Mh. Müntz-Directoren in specie aber H. Bößpienniger Stettler sich bemühet, in fernerem hierinnen zu arbeiten und nach vielfaltigen gemachten Calculationen und Proben ein solches Systema herauszubringen, welches Ewr. Gn. Silberhandlung nicht anderst dann erspieß- und gedeylich seyn kan, zumahlen dardurch die Veräußerung Gold und Silbers in mehrerem verhindert, folglich das meiste anzukauffende dem oberkeitlichen Fonds zukommen wird.

Erste Abenderung.

Es wird demnach Er. Gn. angerahten in Abenderung der Instruktion de A^o 1756 den Preiß folgendermaßen zu bestimmen und festzusetzen:

Als für die feine Mark Goldes ⚬ 199. 13 bz.

für die feine Mark Silbers ⚬ 14 —

Solchemnach damit nicht wie in vergangenen in eines Verwalters Willkühr stehe, das ankauffende Gold und Silber höher oder niedriger zu legieren und diesernach seine Provision zu beziehen und anzurechnen; als wolte man ihm lediglich von allem außgebenden Gelt, so er zu Ankauff Gold und Silbers verwenden wird, ein

Halbes pro Cento admittieren und in seiner Rechnung anzusetzen erlauben; dieweilen aber in denen ersten Jahren, bis mäniglich zu Statt und Land des neuen Tarifs wegen Ankauff Gold und Silbers berichtet, des H. Verwalters Beneficium einen Abgang leiden dörfte, so wolte man dem gegenwärtigen Verwaltung die Vertröstung zu einer Entschädnuß umb so viel ihm nach der alten Instruction zurückbleiben wurde, angedeyen laßen.

Zweyte Abenderung.

Dem Verwalter solte obliegen, alles eingekaufte Gold und Silber, wie es fallen wird, denen Wahrdynen von Burgeren vorzulegen, zusamt dem Brouillard, in welchem jeder Ankauff wohl specificiert zu beschreiben ist, ferner sollen die besondere Gattungen separiert, exact abgewogen, dem Brouillard. entgegengehalten, genau nachgerechnet, alles verificiert, diesernach in Lingots zusammen geschmolzen, von diesen richtigen Proben gezogen, von befindenden Halt auf die Lingots gestämpfet und endlich das Gewicht und N^o darauf gezeichnet, mithin zu Mgh. Disposition in gute Verwahrung übergeben werden; lediglich wurde alsdann dem Verwalter für die Schmelzung und Proben eine billiche Ersatzung seiner Kösten gegeben werden, welches aber ein geringes seyn wird.

Solten nun Ewr. Gn. diese Abenderungen und Erläuterungen der Instruction de A^o 1756 gefallen, maßen selbige ohne Zweiffel dero Silber-Handlung namhaft aüfnen wurden, so ist der von H. Böspfenniger Stettler operosé errichtete und nette Tarif zur Publication und zum Dienst der Handlung bereits parat. In disem schönen Tarif ist ganz deutlich aller Gattung Gold und silbernen Especies und alter Münzen wahrer innerer Halt und Wehrt beschrieben, dergestalten daß derselbe einem Verwalter zur Vorschrift und vom Publico zur sicheren Nachricht dienen kan. Mithin hat Hr. Stettler zur Probsothanen Tarifs annoch beyliegendes Memoire verfaßt und eingegeben, anerkennen nun Mh. nach einmühtigen Gedanken samtliche disere Vorschläg ganz oeconomisch erachten, als waltete bey denenselben nicht das wenigste Bedenken, Euwer Gnaden solche anzurahten und wolten demnach mit bedeüten Abenderungen die Instruction de A^o 1756 auf eine klare und deutliche Weiß sorgfältig erläutern laßen.

Actum den 12. Febr. 1760

(Seckelschreiber Protokoll, S. 173—176.)

Stettlers Vorschläge fanden auch beim Rate volles Verständnis, wie dies aus folgendem an die Venner-Kammer gerichteten Schreiben vom 23. Februar hervorgeht. Sein projectierter Tarif solle gedruckt werden. Die einzige Aenderung,

die daran gewünscht wurde, war, daß beim Gewicht des Silbergeschirrs noch das Lot ($= \frac{1}{2}$ Unze) hinzugefügt werde.

„Es haben Mgh. auß Ihrem Mh. Vortrag außführlichen zu vernemmen gehabt, wie von seiten Mh. der Münz Directoren und sonderlich von H. Böspenniger Stettler wegen beßerer Einrichtung der Silberhandlung ein solches Systhema herauskommen, daß dardurch die Veräußerung Gold und Silbers in mehrerem verhinderet und also das meist anzukauffende dem oberkeitlichen Fonds zukommen werde. Nun haben Mgh. disere Abänderung und Erläuterung der Instruction von A^o 1756 sich allerdings gefallen laßen, mithin Ihrem hierzurückkommenden Vortrag völlig Beyfall geben, so daß auch das von H. Böspenniger Stettler darüber errichtete projectierte Tariff gedruckt jedoch aber ratione deß Prob Silbers demselben beygefüegt werde, wie viel selbes an Bazen für das Lood abwerfe; welch alles mit und nebst H. Böspenniger Stettler zu veranstalten und daß H. Wardynen wegen etwanniger Entschädnuß, hierin zubedenken; deßen Sie nebst Empfehlung aller daheriger Schrifften verständiget werden.“

Für den Druck „500 Exemplarien des Tarifs, der Evaluation und Preises deß Gold und Silbers für allhiesige Münz Stadt“ wurden dem Direktor der obrigkeitlichen Buchdruckerei im Laufe des Jahres 1760 — ein näheres Datum ist nicht angegeben — 22 Kronen 20 Batzen = 76 ₣ bezahlt.

Ein Exemplar des Tarifs befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek unter einer Sammlung von Mandaten (Mss. Hist. Helv. XIII, 23).

Ein Vergleich des Drucks mit dem handschriftlichen Entwurf zeigt uns ausser einer einzigen, unbedeutenden Differenz eine vollständige Uebereinstimmung in der Tarifierung. Der Entwurf hat bei den einzelnen Gruppen noch die Angabe des Feingehalts in Karat und 32stel bei Goldmünzen und in Deniers und Grän bei Silbermünzen, die beide nach dem Grade ihres Feingehalts aufgezählt sind. Bei jenen sind 13 Gruppen, von $23\frac{3}{4}$ bis hinunter zu 17 Karat; bei diesen sind 14 Gruppen

von 11 Deniers 5 Grän bis 2 Deniers 9 Grän. Im Druck sind diese Angaben weggelassen. Weggelassen sind ferner Erörterungen und Anleitungen zum Gebrauch der Tabellen.

Dem Abdruck des Tarifs schicken wir die Partien des Entwurfes voran, die jenen ergänzen; lassen die Tarifierung, die beiden gemeinsam ist, weg und setzten dafür den im Tarif nicht notierten, für uns aber wertvollen Feingehalt der Münzen und des Silbergeschirrs. Bei den einzelnen Gruppen begnügen wir uns mit einem Stichwort, wenn in der Aufzählung der Münzsorten Uebereinstimmung ist.

Evaluation und Tarif.

(Den vollständigen Titel s. oben S. ??, Nr. 8.)

[Gold-Münzen.]

1. Die Englischen Rose-Noble, großen Crusades von Emanuel und Johannes dem dritten Königen in Portugal &c.
[Karat] 23³/₄
2. Die Florentinische Zechini &c. 23¹/₂
(NB. das Gran 1 bz 2 hlr., im Druck: 1 bz)
3. Alle übrige und andere Ducaten, die hie nach nicht ausgedruckt und Rose Noble von Seeland 23¹⁰/₃₂
4. Ducaten von Johannes dem 3. König in Portugal Angelot mit dem Schild auf der Barque 22²²/₃₂
5. Ducaten von Mirandola &c und Creuz Ducaten 22¹⁰/₃₂
6. Die Portugiesischen Münzen insgesamt, ausgesamt der St. Thomas von Johannes dem 3., der nur 20 Karat haltet und die großen Crusades von diesem König und dem König Emanuel, so hiavor unter den feinsten Gold Sorten würklich evaluiert, alt und neue Jacobus von Engelland &c. 22
7. Die Englische Gold Cronen &... 21²⁸/₃₂
8. Die neuen Spanischen Doppien, die Preussischen, die savoyischen neuen und ihre bruch 21²⁰/₃₂
9. Die Italienischen Pistolen, ausgenommen die von Luca, Parma und Ferrara, von Montferat, denne die Lüneburgischen Pistoles, die alten von Savoy 21¹⁸/₃₂

10. Die alte Pistole von Genf [de 1561, durchgestrichen], von Luca, Parma, Ferrara, Sienna und Montferat, von Schottland 21.
11. Ritter von Geldern &c. 20.
12. Teütsche und Schweitzerische Goldgulden, Carl dor, Max dor, Heßen Hirschfeldischen Gold Stück etc. 18
13. Goldgulden von Ißenburg (sic) Sulz und Chur 17.

Goldgulden von Lütich, Mez, Waldeck, Solms, Frießland und Gröningen müßen wegen ihrem ungleichen und verschiedenen Halt eingeschmolzen auf die Prob gesetzt und ihrem Halt nach bezahlt werden.

Desgleichen alles alte Bruchgold, da beyläuffig zur Richtschnur dienen, das alles in Deutschland verarbeitete Gold höchstens 18 Karat haltet, wegen der Löthung aber nur zu $17\frac{1}{2}$ Karat gewürdiget werden kann. Desgleichen die boetes de montres und alles, was in Genf verarbeitet wird, das Gold, so in Paris fabriciert worden, haltet gemeiniglich 22 Karat wegen der Löthung aber mehr nicht als $21\frac{3}{4}$ Karat. Die alten Ketten sind gemeiniglich 21 Karat und mehr, die kleinen Ringen, Fingerhüet und berloches (breloques, Uhrgehänge) aber höchstens 17 bis 16 Karat, wornach sich das Goldeinkauffen richten können. Damit aber ein jeglicher das Seinige erhalte, so könnte was Eine Unz [= 30,594 g] und mehr zusammengeschmolzen und nach der Prob und nachstehendem Tariff bezahlt werden, welch Beneficium jeglicher, der sein Gold, es seye in nipes oder Münzen genießen wird, wofern er, wie billich und aller ohrten gebräuchlich, die Kosten der Schmelzung und der Prob erlegen und vergüthen wird, in welchem fahl vor die ganz feine Marc Golds von 24 Karats Livres 498 Sols 16 oder $\div 199$ bz 13 wird bezahlt werden wieder mehreren aus hier nachstehender Tabellen zu ersehen.

Damit auch jeglicher dasjenige, welches ihm vor (für) sein Gold zu kommen soll, selbst berechnen könne, so ist nachstehende Tabellen bey gesetzt, da die Erste Collone den werth jeglichen Karats anzeigt, die andern aber den werth der brüchen, alles auf eine Marc gerichtet. Damit aber der

Modus dieser Tabellen zu bedienen, begreyflich werde, so seze zum exempel ich habe eine onz 3 deniers 12 grän geschmolzenen golds, welches in der feine 19 Karat $\frac{21}{32}$ haltet. Ich suche also in der Colonne der Karat, wo 19 stehet, und seze die neben stehende Zahl aus mit L. 394 S. 17 § 8

Denne in der Colonne der Brüchen, wo $\frac{21}{22}$ stehet seze die Zahl auch aus mit L. 13 S. 12 § 9

addire dise zwey Product, da dann

herauskomt L. 408 S. 10 § 5

welches der Preis ist von einer Marc Golds von $19\frac{21}{22}$ Karat.

Die Marc theilt sich ein in 8 Onzen oder 192 Deniers, 4608 Grän

Die Onz in Denier 24 oder 576 Grän

Der Denier in Grän 24.

Ich nehme also vor die Onz den 8 theil,

so auswirfft L. 51 S. 1 § 3

Vor 1 Denier den 192t. theil komt aus

L. 2 S. 2 § 6

Dise dreymahl genommen thut L. 6 S. 7 § 6

Vor 1 Grän nehme den 4608 teil von dem

Betrag der Mark thut vor 1 Gran S. 1 § 9

Dise 12 mahl genommen thun L. 1 S. 1

Es betragen also obige 1 Onz 3 Denier Grän 12 L. 58 S. 9 § 9

[Silber-Münzen]

1. Ducatons oder sogenannte Bajoires von Holland, Cöln, Flandre und Croisats von Genua, Mayländer Thaler, Venetianische Thaler, französische Jetons 11 d. 5
2. Alte französische Thaler und Cronen Thaler, Englische Thaler und Schillinge 10 d. 22
3. Die spanischen Piastres &c. 10 d. 20
- [NB. Hier hat die gedruckte Tabelle 13 statt 31 Mark!]
4. Alte französische Testons oder Creuz Dicken und Thaler von Monaco 10 d. 18
5. Alte Kayserliche und andere Reichsthaler 10 d. 8
6. Alte Patagons von Flandren 10 d. 5
7. Alte Genffer [und neue Bayerische] thaler [fehlt!]

8. Französische Franken Stuck, XXXsols mit ihren Brüchen
4fache Piccettes 9 d. 24
9. Luzerner Gulden, Fünffbätzler von Bern de 1716 und 1717
9 d.
10. Alte Fünffbätzler von Bern, Neüenburg, von Zug, Bischoff
Baßel, Unterwalden, Fryburg und Wallis. Denne Baßler
und Schaffhuser Dicken, die teütschen Gulden 8 d. 19
11. Elff Schilling von Zug und Schaffhusen 6 d. 14
12. Plaphart von Basel oder 4 Schillinger 4 d. 7
13. Alte ganze Bazzen von Lucern, Schweiz und Zug 4 d. 3
14. Alte drey Kreüzler von Sollothurn und Fryburg 2 d. 19
(NB. 12 Gran 6 Heller)

[Silber-Geschirr]

1. Silbergeschirr, so keine Löthung hat und mit dem Pariser
Stämpfel bezeichnet 11 d. 6
[NB. Im Druck ist beim Gewicht hinzugefügt, das Loth oder
die $\frac{1}{2}$ Unz.]
2. Silbergeschirr mit dem Pariser Stämpfel bezeichnet, so
Löthung hat. 11 d. 2
3. Silbergeschirr in den französischen Provinzen mit und ohne
Löthung. Die Marc L. 32, S. 1, d. 8 = $\frac{1}{3}$ 12, bz 20, $\times$ 3, hl 3.
[Diese Gruppe im Druck weggelassen.] 11 d. 2
4. Silbergeschirr von sogenant hiesigem Silbergeschirr ohne
Löthung 10 d. 20
5. So genant hiesiges frantzösisch Silbergeschirr, so Löthung
hat 10 d. 18
6. Silbergeschirr mit dem Stämpfel von Genf bezeichnet, so
kein Löthung hat 9 d. 22
7. Obiges [= Genfer] Silbergeschirr mit Löthung und Uhr
Trucken 9 d. 18
8. Bern Brob Silber ohne Löthung 9 d. 16
9. Teütsches Silbergeschirr mit und ohne Löthung 8 d. 21

Alles übrige Silber wird zusammengeschmolzen und nach-
stehendem Tariff und der Capellen Prob nach bezahlt werden.
Die feine Marc Silber zu $\frac{1}{3}$ 14. Die Verkäuffern werden aber
die Schmelzungskosten wie auch die Prob bezahlen müssen.

EVALUATION und TARIF

des Preises, in welchem das Gold und Silber, es seye geschmolzen, oder in alten Obsoleten, allzuleichten verruhten Münzen, denne Pfenningen, Zierden und Silber=Geschirr hier in der Münz=Stadt soll angekauft und bezahlt werden.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die englischen Rose-Noble, grosse Crusade von Emanuel und Johannes dem dritten, die alten Chemnitzer=Ducaten und Venetianischen Zechini.							
Die Mark	493.	12.	1.	197.	11.	—	1.
die Unz	61.	14.	—	24.	17.	—	—
der Denier	2.	11.	5.	1.	—	2.	6.
das Gran	—	2.	1.	—	1.	—	2.
Die Florentinische Zechini Genuessischen und Holländischen Ducaten.							
Die Mark	488.	8.	2.	195.	9.	—	2.
die Unz	61.	1.	—	24.	10.	2.	—
der Denier	2.	10.	10.	1.	—	1.	2.
das Gran	—	2.	1.	—	1.	—	—
Die Rose-Noble von Seeland, und alle Ducaten, die in nachfolgendem nicht ausgedruckt und ausgenommen sind.							
Hiesige Medailles,							
Die Mark	484.	10.	2.	193.	20.	—	2.
die Unz	60.	11.	3.	24.	5.	2.	4.
der Denier	2.	10.	5.	1.	—	—	7.
das Gran	—	2.	1.	—	1.	—	1.
Angelot mit dem Schild auf der Barque, die Portugesische Ducaten von Johannes dem dritten.							
Die Mark	471.	10.	5.	188.	15.	—	7.
die Unz	58.	18.	9.	23.	14.	1.	4.
der Denier	2.	9.	1.	—	24.	2.	1.
das Gran	—	2.	—	—	1.	—	—
Ducaten von Mirandola, Simmeren, Oppenheim, Rauffbrunn, Falentin, und von den Maltheser=Ritteren.							
Die Mark	463.	14.	6.	185.	12.	1.	—
die Unz	57.	19.	3.	23.	4.	2.	4.
der Denier	2.	8.	3.	—	24.	—	4.
das Gran	—	2.	—	—	1.	—	—

Die Portugiesischen Gold=Münzen, (ausgenommen die, welche hievor stehen, und der St. Thomas von Johannes dem dritten) denne der alte und neue Jacobus von Engelland, die Souverain von Flandern, die alten Französischen Sonnen=Cronen, und die Englischen Guinées.

Die Mark	457.	4.	8.	182.	22.	1.	2.
die Unz	57.	3.	1.	22.	21.	2.	1.
der Denier	2.	7.	7.	—	23.	3.	1.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die Englische Gold=Cronen von Heinrich dem achten, der Souverain von Eduard dem sechsten, der Souverain von Schottland, Ritter der vereinigten Provinzen, de 1606, die Französischen Louis d'or vieux, à la Croix de Malthe, au Soleil, au Poupon, aux LL. die Flechten, à la Noaille, Mirleton die Flechten, denne der ganze und halbe Leopold von Lothringen, von 1724. und 1725. und die alten Spanischen Doppien.

Die Mark	454.	12.	8.	181.	21.	1.	2.
die Unz	56.	16.	7.	22.	18.	1.	1.
der Denier	2.	7.	4.	—	23.	2.	4.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die neuen Spanischen, Savoyischen und Preußischen Doppien.

Die Mark	449.	8.	9.	179.	19.	1.	4.
die Unz	56.	3.	7.	22.	11.	3.	1.
der Denier	2.	6.	9.	—	23.	1.	4.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die Lüneburgischen, alten Savoyischen, denne alle übrige Italiänische Pistolen, ausgenommen die von Parma, Luca, Ferrara, Montferat und Sienna.

Die Mark	448.	2.	9.	179.	6.	1.	4.
die Unz	56.	—	4.	22.	10.	—	5.
der Denier	2.	6.	8.	—	23.	1.	2.
das Gran	—	1.	11.	—	—	3.	7.

Die Pistolen von Schottland, Genf, Luca, Sienna, Parma, Ferrara und Montferat.

Die Mark	436.	9.	—	174.	14.	2.	—
die Unz	54.	11.	1.	21.	20.	2.	1.
der Denier	2.	5.	5.	—	22.	2.	7.
das Gran	—	1.	10.	—	—	3.	5.

Der Ritter von Geldern, St. Thomas von Portugall, von Johannes dem dritten, die Pistole von Ury mit dem St. Martin, die von Lothringen, ausgenommen der Leopold, so hiervor evaluiert

Die Mark
die Unz
der Denier
das Gran

Die Hessen-Hirschfeldische Gold-Münz, im Gewicht einer Louisd'or aux LL., Carl- und Maxd'or, denne die Schweizerischen und Deutschen Goldgulden insgesamt, ausgenommen die von Sulz Isenburg, Lütich, Maldeck, Solms, Meß, Chur, Friesland und Gröningen.

Die Mark
die Unz
der Denier
das Gran

Die Goldgulden von Insbrugg, Sulz und Chur.

Die Mark
die Unz
der Denier
das Gran

Livres	sols.	den.	Cron.	hş.	fr.	hfr.
415.	13.	4.	166.	6.	2.	5.
51.	19.	2.	20.	19.	2.	2.
2.	3.	3.	—	21.	2.	4.
—	1.	9.	—	—	3.	4.
374.	2.	—	149.	16.	—	—
46.	15.	3.	18.	17.	2.	4.
1.	18.	11.	—	19.	1.	7.
—	1.	7.	—	—	3.	1.
353.	6.	4.	141.	8.	—	5.
44.	3.	3.	17.	16.	2.	4.
1.	16.	9.	—	18.	1.	4.
—	1.	6.	—	—	3.	—

Die Goldgulden von Lütich, Meß, Maldeck, Solms, Friesland und Gröningen sind alle verschiedenen Halts von 15. bis 7^{1/2}. Karat, müssen also, wann sie in einiger Quantität angetragen werden, geschmolzen, und der Prob nach bezahlt, in geringer aber nach dem Strich eingekauft werden. Die gleiche Bemandtnuß hat es mit dem Bruch-Gold, welches gemeiniglich von 22. biß auf 15. Karat ist. Wird das Gold eingeschmolzen, und der Prob nach verkauft, so sollen, wie billich, diß-örtige Kósten von dem Derkäufer erlegt und vergütet werden. Damit er aber selbst berechnen könne, was ihm zu kommen soll, so ist nachstehende Tabellen errichtet und hier beygefüget worden.

EVALUATION

der Karat fein Golds, die Mark fein Golds zu Liv. 498. Sols 16.
oder Kronen 199. Batzen 13.

Karat		Liv.	sols.	den.	Karat		Liv.	sols.	den.
1.	—	20.	15.	8.	13.	—	270.	3.	8.
2.	—	41.	11.	4.	14.	—	290.	19.	4.
3.	—	62.	7.	—	15.	—	311.	15.	—
4.	—	83.	2.	8.	16.	—	332.	10.	8.
5.	—	103.	18.	4.	17.	—	353.	6.	4.
6.	—	124.	14.	—	18.	—	374.	2.	—
7.	—	145.	9.	8.	19.	—	394.	17.	8.
8.	—	166.	5.	4.	20.	—	415.	13.	4.
9.	—	187.	1.	—	21.	—	436.	9.	—
10.	—	207.	16.	8.	22.	—	457.	4.	8.
11.	—	228.	12.	4.	23.	—	478.	—	4.
12.	—	249.	8.	—	24.	—	498.	16.	—

EVALUATION

der zwey und dreißigsten Theilen eines Karats fein Golds,
die feine Mark Golds zu Liv. 498. Sols 16.

$\frac{1}{32}$		Liv.	sols.	den.	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{32}$		Liv.	sols.	den.	$\frac{1}{8}$
$\frac{1}{32}$	—	—	12.	11.	7.	$\frac{17}{32}$	—	11.	—	9.	7.
$\frac{2}{32}$	—	1.	5.	11.	6.	$\frac{18}{32}$	—	11.	13.	9.	6.
$\frac{3}{32}$	—	1.	18.	11.	5.	$\frac{19}{32}$	—	12.	6.	9.	5.
$\frac{4}{32}$	—	2.	11.	11.	4.	$\frac{20}{32}$	—	12.	19.	9.	4.
$\frac{5}{32}$	—	3.	4.	11.	3.	$\frac{21}{32}$	—	13.	12.	9.	3.
$\frac{6}{32}$	—	3.	17.	11.	2.	$\frac{22}{32}$	—	14.	5.	9.	2.
$\frac{7}{32}$	—	4.	10.	11.	1.	$\frac{23}{32}$	—	14.	18.	9.	1.
$\frac{8}{32}$	—	5.	3.	11.	—	$\frac{24}{32}$	—	15.	11.	9.	—
$\frac{9}{32}$	—	5.	16.	10.	7.	$\frac{25}{32}$	—	16.	4.	8.	7.
$\frac{10}{32}$	—	6.	9.	10.	6.	$\frac{26}{32}$	—	16.	17.	8.	6.
$\frac{11}{32}$	—	7.	2.	10.	5.	$\frac{27}{32}$	—	17.	10.	8.	5.
$\frac{12}{32}$	—	7.	15.	10.	4.	$\frac{28}{32}$	—	18.	3.	8.	4.
$\frac{13}{32}$	—	8.	8.	10.	3.	$\frac{29}{32}$	—	18.	16.	8.	3.
$\frac{14}{32}$	—	9.	1.	10.	2.	$\frac{30}{32}$	—	19.	9.	8.	2.
$\frac{15}{32}$	—	9.	14.	10.	1.	$\frac{31}{32}$	—	20.	2.	8.	1.
$\frac{16}{32}$	—	10.	7.	10.	—	$\frac{32}{32}$	—	20.	15.	8.	—

Silber.

	Livres	sols.	den.	Cron.	h ₃ .	fr.	h ₁₂ .
Croisats von Genua, Ducatons oder Bajoires von Flandren, Holland, Cölln, Meyland, Denedig, Französische Jettons, Meyländer=Thaler, Sechszehner=Pfenning und Schul=Raths=Pfenning.							
Die Mark	32.	13.	9.	13.	1.	3.	4.
die Unz	4.	1.	8.	1.	15.	3.	2.
der Denier	—	3.	4.	—	1.	2.	5.
12. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
6. Gran	—	—	10.	—	—	1.	5.
Alte Französische Cronen, alte und neue Bidet=Thaler, Englische Thaler und Schilling.							
Die Mark	31.	16.	9.	12.	18.	1.	4.
die Unz	3.	19.	7.	1.	14.	3.	1.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Die Spanischen Piastres, Portugessischen Silber=Münzen, Ducatons von Rom, Savoy.							
Die Mark	31.	11.	11.	12.	15.	3.	7.
die Unz	3.	18.	8.	1.	14.	1.	2.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Thaler von Monaco, und alte Französische Testons oder Creuz=Dicken.							
Die Mark	31.	7.	1.	12.	13.	2.	1.
die Unz	3.	18.	4.	1.	14.	—	5.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.
Kayserliche und übrige Reichs=Thaler, ausgenommen die so nachfolgen, Studenten= Pfalmen= und Gärtner=Pfenninge.							
Die Mark	30.	2.	9.	12.	1.	1.	4.
die Unz	3.	15.	8.	1.	12.	3.	2.
der Denier	—	3.	1.	—	1.	2.	1.
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Elf=Schillinger, oder alte Zuger= und
Schaffhauser=Oertlein.

Die Mark	19.	4.	—	7.	17.	—	—
die Unz	2.	8.	—	—	24.	—	—
der Denier	—	2.	—	—	1.	—	—
12. Gran	—	1.	—	—	—	2.	—
6. Gran	—	—	6	—	—	1.	—

Dier=Schillinger oder Plaphart von Basel

Die Mark	12.	10.	4.	5.	—	—	5.
die Unz	1.	11.	3.	—	15.	2.	4.
der Denier	—	1.	3.	—	—	2.	4.
12. Gran	—	—	7.	—	—	1.	1.
6. Gran	—	—	3.	—	—	—	4.

Alte ganze Baßen von Bern, Lucern
Schweiß und Zug.

Die Mark	12.	—	—	4.	20.	—	—
die Unz	1.	10.	—	—	15.	—	—
der Denier	—	1.	3.	—	—	2.	4.
12. Gran	—	—	7.	—	—	1.	1.
6. Gran	—	—	3.	—	—	—	4.

Alte Drey=Kreuzler von Fryburg und
Solothurn.

Die Mark	8.	2.	10.	3.	6.	1.	5.
die Unz	1.	—	8.	—	10.	1.	2.
der Denier	—	—	10.	—	—	1.	5.
12. Gran	—	—	5.	—	—	—	6 ² / ₃ .
6. Gran	—	—	2.	—	—	—	2.

Silber=Gesirr,

so keine Löthung hat, oder

VAISSELLE PLATE.

Mit dem Pariser=Stämpfel.

Die Mark	32.	16.	3.	13.	3.	—	4.
die Unz	4.	2.	—	1.	16.	—	—
das Lot oder die 1/2. Unz	2.	1.	—	—	20.	2.	—
der Denier	—	3.	5.	—	1.	2.	6.
12. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
6. Gran	—	—	10.	—	—	1.	5.

Stetig Französisch Silber.

Die Mark	31.	11.	11.	12.	15.	3.	6.
die Unz	3.	19.	—	1.	14.	2.	—
Loth oder 1/2. Unz . . .	1.	19.	6.	—	19.	3.	—
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Livres	sols.	den.	Gron.	hş.	fr.	hfr.
19.	4.	—	7.	17.	—	—
2.	8.	—	—	24.	—	—
—	2.	—	—	1.	—	—
—	1.	—	—	—	2.	—
—	—	6	—	—	1.	—
12.	10.	4.	5.	—	—	5.
1.	11.	3.	—	15.	2.	4.
—	1.	3.	—	—	2.	4.
—	—	7.	—	—	1.	1.
—	—	3.	—	—	—	4.
12.	—	—	4.	20.	—	—
1.	10.	—	—	15.	—	—
—	1.	3.	—	—	2.	4.
—	—	7.	—	—	1.	1.
—	—	3.	—	—	—	4.
8.	2.	10.	3.	6.	1.	5.
1.	—	8.	—	10.	1.	2.
—	—	10.	—	—	1.	5.
—	—	5.	—	—	—	6 ² / ₃ .
—	—	2.	—	—	—	2.
32.	16.	3.	13.	3.	—	4.
4.	2.	—	1.	16.	—	—
2.	1.	—	—	20.	2.	—
—	3.	5.	—	1.	2.	6.
—	1.	8.	—	—	3.	2.
—	—	10.	—	—	1.	5.
31.	11.	11.	12.	15.	3.	6.
3.	19.	—	1.	14.	2.	—
1.	19.	6.	—	19.	3.	—
—	3.	3.	—	1.	2.	4.
—	1.	7.	—	—	3.	1.
—	—	9.	—	—	1.	4.

Mit dem Genfer=Stämpfel.

	Livres	sols.	den.	Gron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die Mark	28.	18.	5.	11.	14.	—	6.
die Unz	3.	12.	6.	1.	11.	1.	—
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz	1.	16.	3.	—	18.	—	4.
der Denier	—	3.	—	—	1.	2.	—
12. Gran	—	1.	6.	—	—	3.	—
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Hiesig Prob=Silber.

	Livres	sols.	den.	Gron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die Mark	28.	3.	10.	11.	6.	3.	5
die Unz	3.	10.	5.	1.	10.	—	6.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz	1.	15.	$2\frac{1}{2}$.	—	17.	2.	3.
der Denier	—	2.	11.	—	1.	1.	6.
12. Gran	—	1.	5.	—	—	2.	6.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	3.

Silber=Gelchirr

mit Löthung, oder

VAISSELLE MONTÉE.

Mit dem Pariser=Stämpfel.

	Livres	sols.	den.	Gron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die Mark	32.	6.	6.	12.	23.	1.	—
die Unz	4.	—	9.	1.	15.	1.	4.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz	2.	—	$4\frac{1}{2}$.	—	20.	—	6.
der Denier	—	3.	4.	—	1.	2.	5.
12. Gran	—	1.	8.	—	—	3.	2.
6. Gran	—	—	10.	—	—	1.	5.

Hiesig Französisch Silber.

	Livres	sols.	den.	Gron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die Mark	31.	7.	1.	12.	13.	2	1.
die Unz	3.	18.	4.	1.	14.	—	5.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz	1.	19.	2.	—	19.	2.	$2\frac{1}{2}$.
der Denier	—	3.	3.	—	1.	2.	4.
12. Gran	—	1.	7.	—	—	3.	1.
6. Gran	—	—	9.	—	—	1.	4.

Mit dem Genfer=Stämpfel.

	Livres	sols.	den.	Gron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die Mark	28.	8.	9.	11.	9.	1.	4.
die Unz	3.	11.	1.	1.	10.	2.	1.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz	1.	15.	$6\frac{1}{2}$.	—	17.	3.	$\frac{1}{2}$.
der Denier	—	2.	11.	—	1.	1.	6.
12. Gran	—	1.	5.	—	—	2.	6.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	2.

Hiesig Prob=Silber.

	Livres	sols.	den.	Gron.	h _g .	fr.	h _{fr} .
Die Mark	27.	14.	2.	11.	2.	—	2.
die Unz	3.	9.	3.	1.	9.	2.	4.
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz	1.	14.	$7\frac{1}{2}$.	—	17.	1.	2.
der Denier	—	2.	10.	—	1.	1.	5.
12. Gran	—	1.	5.	—	—	2.	6.
6. Gran	—	—	8.	—	—	1.	2.

Silber=Gelchirr
mit und ohne Löthung,
Eines in das Andere.

Don den Französischen Provinzen.

Die Mark
die Unz
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz
der Denier
12. Gran
6. Gran

Teutisches.

Die Mark
die Unz
Loth oder $\frac{1}{2}$. Unz
der Denier
12. Gran
6. Gran

Livres	sols.	den.	Cron.	h ₃ .	fr.	h _{lr} .
32.	1.	8.	12.	20.	3.	2.
4.	—	2.	1.	15	—	2.
2.	—	1.	—	20.	—	1.
—	3.	4.	—	1.	2.	5.
—	1.	8.	—	—	3.	2.
—	—	10.	—	—	1.	5.
25.	17.	8.	10.	8.	3.	2.
3.	4.	8.	1.	7.	1.	2.
1.	12.	4.	—	16.	—	5.
—	2.	8.	—	1.	1.	2.
—	1.	4.	—	—	2.	5.
—	—	8.	—	—	1.	2.

Welcher seine alte Silber=Münzen und Vaiselle in seinen Röstten zusammen
schmelzen, und die Prob davon machen lassen will, selbem soll es seinen Halt, und
nachstehendem T A R I F nach bezahlt, werden.

EVALUATION

der Denier de fin des Silbers, nach der feinen Mark zu Livres 35. oder Kronen 14.

Denier.		Liv.	sols.	den.	Denier.		Liv.	sols.	den.
1.	—	2.	18.	4.	7.	—	20.	8.	4.
2.	—	5.	16.	8.	8.	—	23.	6.	8.
3.	—	8.	15.	—	9.	—	26.	5.	—
4.	—	11.	13.	4.	10.	—	29.	3.	4.
5.	—	14.	11.	8.	11.	—	32.	1.	8.
6.	—	17.	10.	—	12.	—	35.	—	—

EVALUATION

der Grains de fin des Silbers, nach der feinen Mark zu Livres 35. oder Kronen 14.

Gran.		Liv.	sols.	den.	—	Gran.		Liv.	sols.	den.	—
1.	—	—	2.	5.	$\frac{1}{6}$.	13.	—	1.	11.	7.	$\frac{1}{6}$.
2.	—	—	4.	10.	$\frac{1}{3}$.	14.	—	1.	14.	—	$\frac{1}{3}$.
3.	—	—	7.	3.	$\frac{1}{2}$.	15.	—	1.	16.	5.	$\frac{1}{2}$.
4.	—	—	9.	8.	$\frac{2}{3}$.	16.	—	1.	18.	10.	$\frac{2}{3}$.
5.	—	—	12.	1.	$\frac{5}{6}$.	17.	—	2.	1.	3.	$\frac{5}{6}$.
6.	—	—	14.	7.	—	18.	—	2.	3.	9.	—
7.	—	—	17.	—	$\frac{1}{6}$.	19.	—	2.	6.	2.	$\frac{1}{6}$.
8.	—	—	19.	5.	$\frac{1}{3}$.	20.	—	2.	8.	7.	$\frac{1}{3}$.
9.	—	1.	1.	10.	$\frac{1}{2}$.	21.	—	2.	11.	—	$\frac{1}{2}$.
10.	—	1.	4.	3.	$\frac{2}{3}$.	22.	—	2.	13.	5.	$\frac{2}{3}$.
11.	—	1.	6.	8.	$\frac{5}{6}$.	23.	—	2.	15.	10.	$\frac{5}{6}$.
12.	—	1.	9.	2.	—	24.	—	2.	18.	4.	—